

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 12.

Beauftragt mit der Herausgabe Hofrat Doenges in Dresden.

1917.

37. ordentlicher Landtag.

II. Kammer.

Fortsetzung der Sitzung vom 5. Dezember.

Abg. Günther (fortschr. Sp.):

Was am meisten jetzt in der Vorlage interessiert, ist der Titel 6 im außerordentlichen Haushalt, den Erwerb der Elbtalzentrale Pirna betreffend. Die Befragungen über diese Frage, die im Finanzministerium vor einigen Monaten mit den Abgeordneten der Fraktionen der Zweiten Kammer stattgefunden haben, haben ergeben, daß im allgemeinen die Auffassung bestand, den Ankauf der Elbtalzentrale abzulehnen. Die Elbtalzentrale war von Haus aus ein vollständig unentartbares Unternehmen. (Hört, hört!) Das von der Elbtalzentrale verworfene Gebiet ist zum großen Teile landwirtschaftlich. Man hatte ein frisches Kind ins Leben gerufen. Das dürfte wohl auch einer der Gründe mit gewesen sein, weshalb der Elbtal-Elektrizitätsverband und die Gemeinden nicht viele Aktien übernahmen, als das tatsächlich geschah. Es handelt sich um eine höchst ungünstig arbeitende Anlage, aus der bis zum heutigen Tage auch noch nicht ein stetige Dividende herausgeworfen werden kann. Man sieht hier vor Manipulationen, die jeden solchen Kaufmann empören müssen (Sehr richtig!), und ich muß mich wundern, daß der Landes-Elektrizitätsrat sich nicht mit dieser Frage beschäftigt hat. Das muß ich annehmen, denn sonst hätte er nicht für den Ankauf eines solchen unentartbaren Betriebsunternehmens eingetreten können. Die ganz ungünstigen Abschreibungen sollten eben einer günstig erscheinenden Bilanz dienen. Nach meiner Berechnung hätte man 275 000 M. statt 30 000 M. abschreiben müssen. Auch die Geschäftsjahre 1915 und 1916 schließen mit Verlust ab, wenn man die Abschreibungen ordnungsgemäß vornimmt. Von einem Bruttoeinnahmen von rund 255 000 M. für 1915, wie er in der Bilanz aufgeführt ist, kann gar keine Rede sein, das ist ein Phantom, was man her führt. Ebenso ist in der Bilanz für 1916 nicht vorhanden. Bei meinen Berechnungen habe ich die Elektrizitätssmesser, Werkstatteinrichtungen, Inventuren, Fahrzeuge und den Gleisabschluß nicht berücksichtigt. Wenn auch auf diese Anlage werte noch Abschreibungen vorgenommen werden, was selbstverständlich ist, dann würde der Verlust noch viel größer sein.

Das Königl. Finanzministerium macht nun den Vorschlag, die Aktien der finanziell höchst ungünstig arbeitenden Elbtalzentrale, soweit sie sich im Besitz der Elektrizitätserzeugungsellschaft Berlin befinden, das sind 342 Stück, mit einem Aufgeld von 25 Proz., und die 518 Aktien, die sich im Besitz des Elbtal-Elektrizitätsverbandes und ihrer Mitglieder, der Gemeinden u. v. befinden, mit einem Aufgeld von 50 Proz. über den Kurswert hinauf zu erwerben. (Abg. Schröder: Ein feines Gesicht!) Da ein sehr feines Gesicht, und ich möchte mir den Herren empfehlen, persönlich solche Geschäfte zu machen. Ob Sie darauf eingehen würden, ist eine andere Frage. Den Aktiionären, den Gemeinden würde also ein Aufgeld von 885 000 M. und 802 000 M., also zusammen 1 687 000 M. zugeschrieben. Man hätte nicht allein das volle Aktienkapital aus einem mit Verlust, mindestens ohne Gewinn arbeitenden Unternehmen gekauft, nein, man bekäme im Durchschnitt über 35 Proz. Aufgeld. Dabei würden auch noch 70 810 M. für Gründungslosen zurückverloren sein, die wären also auch noch dabei gerechnet worden. Das Finanzministerium hätte schon jetzt längst seine Kosten minzen, welche Bedeutung es für die Aktiengesellschaft sowohl als auch für die Gemeinden haben muß, ihre unentartbare Elbtalzentrale noch für einen angemessenen Preis an den Staat zu verkaufen, um auf diese Weise wenigstens einen Teil des Kapitalpools zu retten. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint man aber die Verhandlungen nicht geführt zu haben. Es mag überhaupt den Eindruck, als ob die Kaufverhandlungen mit sehr wenig Erfolg geführt worden seien.

Was über den Wert des Unternehmens dargelegt wird, scheint uns noch nicht von der Dringlichkeit des Ankaufs zu überzeugen. Wenn da berechnet wird, daß in jedem Falle der Bedarf an elektrischem Strom zum Wiederausbau der Friedenswirtschaft sehr beträchtlich sein wird, so wünschten wir, daß es so fände. Aber wir sind anderer Meinung. Ebenso scheint man auf Seiten derjenigen Aktienbesitzer diese Aussicht nicht zu teilen. Die Regierung sagt auf Seite 31 der Begründung, daß der als Kaufpreis sich ergebende durchschnittliche Aktienkurs von über 130 Proz. als verhältnismäßig hoch erscheine und der vorangegangenen Entwicklung um einige Jahre vorauseile. Ja, wenn das die Ansicht des Königl. Finanzministeriums ist, dann versteht ich die Frage nicht, warum so ungern an die Erwerbung eines Unternehmens herangetreten, das in absehbarer Zeit keinen wirtschaftlichen Gewinn ergeben dürfte.

Die Aussicht der Regierung, als sei die Übernahme der Elbtalzentrale schon um deswegen nötig, um als erstes auf dem Markt zu erscheinen, wenn es sich nach Friedensschluß darum handeln wird, den Auftrücks auf Stromlieferungen schnell zu genügen, scheint sich nicht mit den zu erwartenden Verhältnissen im Einflusse zu befinden. Nach Friedensschluß werden die Rüstungs- und Munitionsindustrie so schnell als möglich eingeholt und überhaupt aufgeholt werden. Deshalb wird auch der Strombedarf in großem Umfang nachlassen. Die Umsetzung in die Friedenswirtschaft wird bei vielen Industriezweigen langsam vor sich gehen. Alles hängt davon ab, in welchem Umfang die Rohstoffe beschafft und verteilt werden. Mit Erfahrung wird man ungern weiterarbeiten. Je länger der Krieg noch dauert wird, um so schwieriger und zeitaufwändiger wird der Übergang zur Friedenswirtschaft und um so Ausbau durchzuführen sein. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei) Unter solchen Verhältnissen darf sich der sächsische Staat nicht mit größeren Mitteln in einem Unternehmen festlegen, für das von vorneherein andere Verhältnisse als die von mir geschilderten die Voraussetzung bilden sollten. Wir müssen verhindern, daß sich der Staat etwa mit Ausgaben belastet, die das Elektrizitätsunternehmen künftig verlieren und schließlich zu einer Belastung der Steuerzahler führen müssen. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei) Wir können dem Königl. Finanzministerium nur dringend ans Herz legen, namentlich in der jüngsten Zeit, wo wir noch gar nicht wissen, wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gehalten werden, daher vorichtig bei der Festlegung staatlicher Mittel vorzugehen. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei)

Man bedenkt ja jetzt schon mit einer Erhöhung des Strompreises. Darüber gibt es gar keinen Zweifel. Wenn sich eins die verschiedenen Privatunternehmungen alle in den Händen des Staates befinden werden, dann sind wir natürlich gezwungen, die Preise zu akzeptieren, welche die Leistung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens der Bevölkerung distrikt. Wir sehen es ja, wie mir den Parlamentaristen versprochen wird! (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei)

Zweifellos ist es ja auffällig, daß sowohl die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Berlin als auch die mit ihr

verbündeten Gesellschaften ihre unentartbaren Unternehmungen abstoßen. Diese Tathat sollte uns doch zu der größten Sorge mahnen. Man sollte mit dem Ankauf derartiger Werke bis nach dem Kriege warten und in den Fällen, wo Strom gebraucht wird, sich ihn vertraglich sichern. Wenn man berechnet, was für ein Aufgeld hier bezahlt werden soll, dann hat es der Staat auch nach Friedensschluß immer noch in der Hand, wenn die Konkurrenz der großen Unternehmungen, die elektrische Werke bauen, wieder in die Erscheinung treten wird, die uns günstige Chancen für die Erbauung derartiger Anlagen sich herauszufinden und danach seine Dispositionen zu treffen. Der Weg, den der Dr. Finanzminister gehen will, scheint uns doch sehr bedenklich zu sein, und darum möchten wir uns also unter Einschließung noch dieser Richtung hin noch vorbehalten. (Bravo! bei der fortschr. Sp.)

Abg. Ritsche - Dresden (fot.):

Wenn das Werk durch den Staat erworbene werden soll, wenn es in Zukunft ein großes Interesse des Staatsunternehmens werden soll, kommt es wohl nicht so sehr darauf an, wie früher gewirtschaftet worden ist, ja nicht einmal, welche Erträge und unter welchen Verhältnissen diese Erträge herausgewirtschaftet worden sind; denn dann hat doch das Werk schließlich eine ganz andere Bedeutung als früher. Es ist vielmehr die Frage in dem Vordergrund zu rütteln, ob dieses Werk technisch den Anforderungen entspricht. Ich will aber dieses Gebiet nicht weiter beschreiben. Ich will nur sagen, daß es mir auch unbedingt notwendig erscheint, die Prüfung zu prüfen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es für die staatliche Unternehmung außerordentlich wichtig ist, zu verhindern, daß man sie mit zu viel Kapital belastet, daß man zu viel Kapital investiert und sich auf diese Weise mit Verpflichtungen belastet, die auf den Strompreis natürlich außerordentlich einwirken können, und damit auch das ganze staatliche Unternehmen erschweren oder gar lämmen können. Auch hier muß man in erster Linie vom technischen Standpunkt ausgehen. Wenn man sich lediglich auf Regierungstechniken verlassen will, so kann man nicht auf Objektivität rechnen, denn sie haben sich schon in den Gedanken hineingetragen, das Werk unter allen Umständen zu erwerben, daß sie sich eben von diesem Verlust in der Haupthecke leiten lassen. Es muß ein Sachverständiger geholt werden, der dem ganzen Ankauf, dem ganzen staatlichen Unternehmen vollständig fernsteht, der aber natürlich auch leinterli Vereinigungsmöglichkeit gegen dieses Unternehmen hat.

Wir sind durchaus bereit, alles zu bewilligen, was notwendig ist, um das staatliche Unternehmen zu fördern und auf die Höhe zu bringen, und auch alles zu tun, um nach dieser Richtung hin zu wirken. Freilich einiges, was uns bisher von der Regierung mitgeteilt worden ist, ist nicht gerade geeignet, besonders ermunternd zu wirken. So hat uns der Staat erwähnt die Bruttobetrag in Titel 5 von rund 1½ Mill. M. für die zweijährige Periode wohl alle etwas unangemessen überzählig. Jedoch erscheint mir aus diesem Bruttobetrag doch, daß das Unternehmen sich so glatt wird durchziehen können, als man es bei den früheren Beratungen angenommen hat. Einschließlich der Kundenwerke, die sich in der Nähe des Kurs der Elbtalzentrale ansiedeln wollen oder werden, möchte ich doch darüber warnen, durch dieses Spekulieren sich etwa von dem eigentlichen Zweck des staatlichen Unternehmens etwas ablenken zu lassen. Es ist nicht und kann nicht der Zweck eines staatlichen Unternehmens in irgend einer Art Sachen sein, Strom zu erzeugen und ihn an danebenliegende, vielleicht neu hergerichtete Industrieunternehmungen abzugeben, die wohl sehr starken Verbrauch an Strom haben, aber anderseits doch verhältnismäßig wenig Arbeitsgelegenheit bieten.

Abg. Freytag (fot.):
geht zunächst auf die Vorgeschichte der Errichtung der Überlandzentrale in Pirna ein.

Das die Errichtung dieser Überlandzentrale ein großer Segen für den Bezirk gewesen ist, hat sich gerade während des Krieges in erheblicher Bedeutung herausgestellt. Die Aktien selbst sind, wie aus dem Dekret hergeleitet, zu 135 Proz. zu übernehmen. Es ist jetzt geagt worden, dieser Preis sei viel zu hoch. Ich will nicht betonen, daß man momentan diese Empfehlung haben kann. Aber es ist doch nicht ganz so. Man muß auch bedenken, daß sich das Werk inzwischen sehr gut entwidelt hat, und daß wir wahrscheinlich am Ende dieses Jahres im Prinzip wieder eine Elektrizitätsabgabe von über 18 Millionen Kilowattstunden zu verzeichnen haben werden. Das ist gewiß eine ganz bevorzugende Sache, die sich schon lassen kann in Anbetracht der lungen Zeit, die das Werk besteht. Natürlich kann ein Werk, das noch nicht allzu lange besteht, namentlich ein Elektrizitätswerk mit Überlandzentrale, nicht in den ersten Jahren große Überlasten machen. Ein Elektrizitätswerk, mag es ein lädiisches sein oder eine Überlandzentrale, hat gewisse Kinderkrankheiten durchzumachen, und auch dieses Werk hat seine Kinderkrankheiten durchgemacht, hat sie aber hinter sich und ist jetzt in den Verhältnissen, wo es am längsten, gewinn abzuwenden. (Abg. Günther wider spricht.)

Zu dem Vertrag des Staatsfonds mit dem Elektrizitätswerk Pirna läßt möchte ich einige Bedenken äußern. Es dort geagt, daß die Bindungen des Unternehmens der letzten drei Jahre, der Jahre 1915, 1916 und 1917, nicht angezählt werden dürfen, daß der Staat berechtigt ist, die ausgeschriebenen Beträge von dem Kurspreis zu kürzen. Ich habe gegen diese Bestimmung erhebliche Bedenken, weil sie den Betrag, der auf die Gemeinden bei Übernahme der Aktien kommt wird, ganz erheblich herabsetzen wird und muß. Siedet führt dies aus.

Wegen der Abschreibungen ist dann Kurs gelöst worden, und zwar meines Erachtens durchaus mit großem Recht. Dann hat der Dr. Kollege Günther im Gegenseite zu mirer Verteilung gemeinsam, die Gemeinden würden einschließlich des Gemeindeverbands bei diesem Ankauf durch den Staat ein großes Geschäft machen (Abg. Günther: Glänzendes Geschäft), daß sie noch über 100 000 M. verdienen. Daraus kann absolut keine Rente sein. Zur Erhöhung der Strompreise möchte ich bemerken, daß bei diesem Unternehmen die Frage gar nicht berücksichtigt werden kann, weil bis zum Jahre 1936 die Konzessionsverträge festgelegt sind, daß unter gewissen Voraussetzungen diese verlängert sind bis zum Jahre 1960, und ein späterer Zeitraum eine gewisse Erhöhung der Gemeinden gegenüber vorstellt. Der Dr. Kollege Günther hat gemeint, es wäre besser, die Sache würde jetzt verschoben bis nach dem Kriege. Ich gebe ihm in dieser Richtung vollkommenen recht.

Da die Verhandlungen in der Deputation wohl vor Weihnachten nicht werden abgeschlossen sein, wird der Gemeindeverband in die Lage kommen, sich nach Geld umsehen zu müssen, um am 2. Januar die Aktien übernehmen zu können. Für diesen Fall möchte ich an die Staatsregierung die Bitte richten, den Gemeinden mit Geld unter die Arme zu greifen. (Bravo! richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei)

Sekretär Dr. Thauz (fot.):
Ich möchte im Namen einer großen Anzahl meiner politischen Freunde ausdrücken, daß wir dem Ankauf der Elbtalzentrale Pirna auch nicht mit ganz besonderer Freude gegenüberstehen. Da er Ankauf ist unserer Überzeugung nach nicht die Fortschreibung der Elektrizitätspolitik, die wir bisher eingeholt haben (Sehr richtig!), sondern wir verloren ganz im Gegenteil den Weg, den wir eigentlich in den Rücken in den höheren Verhandlungen eingeschlagen haben. Wir haben uns bisher darauf beschränkt,

dem Staat nicht die Wege zu ebnen zu einem Elektrizitätswerk für das ganze Königreich Sachsen, sondern dafür, daß der Staat die Elektrizitätswirtschaft im großen übernimmt, um die Elektrizität billig herstellen zu können und dann an die Gemeinden abzugeben, damit die Verteilung durch die Gemeinde erfolge. Wenn der Staat nunne die Elbtalzentrale in Pirna anläßt, lauft er mit dem bestehenden Werk die gesamten Verteilungsleistungen an und damit geht er über den Rahmen des bisher Grundlegenden hinaus. Dies erregt unsere Bedenken. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei) Als naturnotwendige Konsequenz wird kommen, daß immer und immer wieder an den Staat von jedem wohlfleidenden Elektrizitätswerk die Forderung gestellt wird, daß er nunmehr dieses Elektrizitätswerk übernimmt. (Sehr richtig!)

Aufzufallen ist mir in der Denkschrift des Dekrets Nr. 7, daß die Elbtalzentrale sich mit dem Verwertungsvermögensfond recht mehrfach benommen hat. Gerade ein neu gegründetes Unternehmen, das mit neuen Maschinen arbeitet, das im Bau befindet, in seiner Kraft arbeitet, das ist doch eigentlich dazu angekommen, an die Abschreibungen möglichst häufig heranzugreifen. (Sehr richtig!) Weiter hat die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke herausgeschreitet, daß schon nach Verlauf weniger weiterer Jahre ein Kleinbetrag erzielt werden soll, der einem Kurswert der Aktien von 140 mit einer 5%igen Verzinsung entspricht. Das hat mir recht herzig leid getan, ich hätte gewünscht, daß die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke ihr Konto nicht mit einem derartigen Wechsel auf die Zukunft verloste hätte; denn das ist mir läppisch und klar: die Sache wird anders (Gut: Die Sache wird schon sicher gehen), die Sache geht ganz gründlich daneben. (Sehr richtig!) Mir liegt daran, daß die Elektrizitätswirtschaft geordnet und gut durchgeführt wird, ob sie die 5 Proz. bringt oder nicht, in nebenstehend. Aber man wird später den künftigen Arbeiten der Direktion mit sehr großem Misstrauen entgegenstehen.

Weine politischen Freunde haben auch Bedenken gegen die Höhe des Preises, der für die Aktien gezahlt werden ist. Man muß nicht nur das berücksichtigen, was uns das Werk einmal verloren kann, sondern man muß auch das berücksichtigen, was das Werk bisher gewesen ist (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei), denn lediglich auf diesem Unterbau ist die spätere Entwicklung durchzuführen. (Sehr richtig! in der Witte.) Ich möchte noch ausdrücklich hervorheben, daß wir, meine politischen Freunde und ich, die Sache auch dann nicht ablehnen wollen, wenn sich herausstellt, daß sie nicht so gut ist, wie sie in der Denkschrift dargestellt worden ist. Uns liegt nicht in dieser Linie davon, hier einen möglichen großen Verlust herauszuladen, sondern uns liegt in erster Linie daran, daß möglichst bald das, was durch die staatliche Elektrizitätswirtschaft für unser Königreich Sachsen getan gebracht werden soll, durchgeführt wird. (Abg. Günther: Zu ungemessenem Preis!) (Bravo! richtig!)

Abg. Dr. Böhme (fot.):

Ich rufe auf einem anderen Standpunkt wie der Vortedner. Der Abg. Günther hat diese Ausführungen ganz unrichtiger Art gemacht. (Abg. Günther: Nach Ihrer Ansicht!) Die Bilanz ist nicht aufgelistet worden, damit der Kurs gehalten werden kann, damit er überhaupt eine Bedeutung findet, und damit nicht außen hin der Kurs erweitert wird, das Werk war nicht unrentabel. Ein Interesse am Kurs ist nicht vorhanden, weil die Aktien noch gar nicht an der Börse sind. Reduct führt das des näheren aus. Der Städtebau ist wohl, der Kurs der Dresdner Elektrizitätswerke, hat den Kurs, der gegeben wird, für viel zu niedrig gehalten, und er steht heute noch auf diesem Standpunkt. Darüber steht sich freien.

Auch mein Dr. Kollege Dr. Thauz ist auf dem falschen Wege, wenn er meint, der Staat hätte mit der ganzen Planung den Weg verlassen, den er in seinem ersten Projekt uns vorgelegt hat. Keineswegs. Er sieht das Verlassen des Weges darin, daß der Staat hier direkt an die Gemeinden liefert. Der Staat greift aber hier keineswegs in die Selbständigkeit der Gemeinden ein.

Der Dr. Kollege Günther hat weiter geagt, der Preis wäre viel zu hoch. Ich will nur bemerken, daß es ganz falsch ist, den Preis in der Weise zu berechnen, wie man den Preis einer an der Börse liegenden Aktie eines alten Unternehmens berechnet. Hier handelt es sich um den Ankauf eines Wertes, das noch in den Anfängen steht, das jetzt erst nach ungefähr 4½ Jahren anfangt zu verdieben.

Nach einer Entgegnung des Abg. Günther (fortschr. Sp.) auf diese Ausführungen erwidert Abg. Böhme (fot.) nochmals.

Ministerialdirektor Geh. Rat Just

(nach den stenographischen Niederschriften):

Dr. Dr. Die Regierung wird in der Deputation Gelegenheit haben, auf die verschiedenen Fragen näher einzugehen, die heute zu den Haushaltssplänen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens im Laufe der Debatte gestellt worden sind, und auch die verschiedene Gegenwürfe zu widerlegen, die gegen den Ankauf erhebliche Bedenken, weil sie den Betrag, der auf die Gemeinden bei Übernahme der Aktien kommen wird, ganz erheblich herabsetzen wird und muß. Siedet führt dies aus.

Zur Verteilung des Haushaltsspalns im Durchschnitt der Jahre 1918 und 1919 voranschlägt 60 Mill. KWh abzugeben, und daß nach der Erläuterung zu Titel 1 des ordentlichen Haushaltsspalns für die Stromabgabe mit einer gemeinjährlichen Einnahme von 10223000 M. zu rechnen ist. Er hat heraus berechnet, daß ein durchschnittlicher Strompreis von 3,7 Pf. herabkommt, und hat erklärt, daß der Strompreis recht hoch wäre, und daß bei einem so hohen Strompreis weitere Auskünfte an das staatliche Elektrizitätsunternehmen in recht weiter Ferne zu suchen schienen.

Ja, wenn es 3,7 Pf. der Großverkaufspreis für den Strom wäre, so könnte der Dr. Abg. Weißberg vielleicht recht haben, aber diese 3,7 Pf. sind nicht der Großverkaufspreis, sondern ein Durchschnitt zwischen Großverkaufspreis und Kleinverkaufspreis, denn in den Einnahmen, wie sie bei Titel 1 eingestellt sind, sind nicht bloß die Großverkaufseinnahmen, sondern auch die Einnahmen aus dem Kleinverkauf von elektrischem Strom in dem Überholspaln Reg berücksichtigt, jedoch sich also der Großverkaufspreis wesentlich niedriger stellen wird als 3,7 Pf.

Sodann hat Dr. Abg. Weißberg vermitigt, daß in dem Haushaltsspaln des Elektrizitätsunternehmens nichts über den Stand der Arbeiten betreffend die Braunkohle vorausgesagt sei. Der Haushaltsspaln des Elektrizitätsunternehmens ist aber nicht der richtige Ort für eine beratige Auskunft. Die Braunkohlenvergabung gehört vielmehr zu Kap. 12 des allgemeinen Staatshaushalts, und bei der Beratung dieses Kapitels wird die Regierung gern über den Stand dieser Angelegenheit Auskunft geben.

Weiter hat der Dr. Abg. Weißberg kein Gespräch darüber aufgeworfen, daß Se. Exzellenz der Dr. Finanzminister geagt habe: Wenn man die Zinsen, die als Ausgabe im ordentlichen Haushalt des Elektrizitätsunternehmens eingestellt worden sind, außer

Betracht löst, so wird sich der Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt in einen Überschuss verwandeln.

W. H. Das ist doch nicht so verwunderlich. Der Herr Finanzminister hat davon gedacht, daß die eingestellten Binsen zum größten Teil Binsen sind von Anlagen, die noch nicht hergestellt sind und deren Rentabilität erst in späteren Jahren eintreten wird. Da könnte er sich sehr wohl auf den Standpunkt stellen: wenn man den Binsenaufwand außer Betracht läßt, so ist in späteren Jahren entsprechende Einnahmen gegenüberzustellen, so wird der ordentliche Haushalt des Elektrizitätsunternehmens nicht mit einem Fehlbetrag, sondern mit einem Überdurchschnitt abschließen. Ich muß sagen, etwas Besonderes läßt sich hierin nicht finden. Es ist das eine durchaus richtige und logische Erwägung.

Ich wende mich nun kurz zu einigen Äußerungen des Herrn Abg. Günther. Wie verschiedene andere Redner hat er den Gewerbeprüfung für die Elektrizitätszentrale Pirna als zu hoch bezeichnet. Ganz besonders eingehend hat er sich aber mit den Abschreibungen der Elektrizitätszentrale Pirna beschäftigt und hat erklärt, es müsse ja jedenfalls Kaufmann empfohlen, wie in bezug auf die Abschreibungen bei der Elektrizitätszentrale Pirna vorgegangen worden sei; es wäre da viel, viel zu wenig abgeschrieben worden. (Abg. Günther: Sehr richtig!) W. H. Die Staatsregierung weiß sehr genau, daß die Abschreibungen, welche die Elektrizitätszentrale Pirna bewirkt hat, viel zu gering waren. Sie hat das auch in der Denkschrift, die dem Haushaltsspann beigelegt ist, keineswegs verschwiegen, sondern sie hat in dieser Denkschrift selbst gesagt, die Abschreibungen sind zu niedrig. Sie hat aber auch beim Vertragabschluß darauf Rücksicht genommen, daß so niedrige Abschreibungen vorgenommen worden sind, und sie hat deshalb die Bedingung gestellt, daß, wenn etwas auf die Jahre 1915, 1916 und 1917 noch Dividenden ausgezahlt werden sollen, diese Dividenden vom Kaufer Preis gekürzt werden. Auf diese Weise hat die Staatsregierung sich eine Art Sicherung dagegen geschaffen, daß nicht etwas auf Kosten des Staates Dividenden gezahlt werden, die richtigerweise zu Abschreibungen hätten verwendet werden müssen. (Hört, hört, rechts.)

Wir grohem Gedanken habe ich die Äußerungen des Herrn Abg. Günther gegen den Landeselektroziat höchst erhebt. Der Herr Abg. Dr. Böhme hat schon in dankenswerter Weise Gelegenheit genommen, den Landeslektroziat gegen diese Äußerungen in Schuß zu nehmen. Ich möchte das auch mindestens auf das entzündendste tun. Der Landeselektroziat hat sich mit großer Sachkenntnis (Abg. Günther: Das ist aber meine Meinung darüber!) und großer Gründlichkeit mit dem Rechte auseinander gesetzt und ist dabei sehr bestreitig, und wenn er auf Grund seiner Erörterungen zu einem verständigen Gutachten gelangt ist, so glaube ich, wird auch die hohe Zweite Kammer dieses Gutachten geläufigt respellieren. (Abg. Günther: Dazu sind wir nicht verpflichtet!) Natürlich sind Sie dazu nicht verpflichtet. Weher die Regierung ist verpflichtet, dem Gutachten des Landeselektroziats zuzuhören, noch hat sie zweifelloslich die Pflicht; aber ich meine, eine Autorität hat das Gutachten dieser Männer doch unter allen Umständen. (Abg. Dr. Böhme: Günthers Autorität ist groß!) (Abg. Günther: Es ist nur gutachtlisches Eigentum!)

Es ist dann weiter die Frage aufgeworfen worden, ob man mit dem Anfang des Elektrizitätsunternehmens Pirna nicht noch warten könne. Ja, m. H., die Regierung hat sich natürlich auch die Frage vorgelegt, ob jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen sei, dies zu erwirken. Was für den beschleunigten Anfang des Elektrizitätsunternehmens Pirna spricht, das ist auf Seite 32 und 33 des Denkschriften kurz gezeigt. Ich will die wenigen Sätze hier versiehen.

Es heißt dort:

„Es dürfte bekannt sein, daß fast alle der im Elektro-gelegenen Gemeinde-Elektrizitätsvereine, wie Dresden, Niedersedlitz, Deuben und Coswig sowie hieran anschließend auch der Freibergser Überlandstromverband, vor der Kommission feststehen, sofort nach Beobachtung der Haushaltsschärfung für neue Stromquellen zu sorgen. Allen jüngst herausgegebenen Anforderungen kann der Staat nur dann genügen, wenn er die Stromlieferung innerhalb gewisser Grenzen sofort aufzunehmen und dazu noch ein weiteres günstig zum Abzuggebiete gelegenes, mit Hochdruck betriebliches aus enger verbundenes staatlches Werk bereitzustellen vermöge.“

Das sind mit kurzen Worten die Gründe, die es der Regierung erwünscht erscheinen lassen, daß Pirnae Werk schon jetzt und nicht erst nach Jahren zu erwerben.

Der Herr Abg. Frenzel hat mir der Möglichkeit gereicht, daß eine jämmerliche Entschließung über den Vertrag mit der Elektrizitätszentrale Pirna bis Ende des Jahres nicht vorliegen würde. Er hat darauf hingewiesen, daß am 2. Januar 1918 der Elektro-elektrizitätsverband die optisch in Alt- und der Elektrizitätsförderungs-Gesellschaft bezahlt muss, und er hat die Bitte an die Regierung gerichtet, sie möge dem Elektro-elektrizitätsverband für diesen Fall mit einem Darlehen zu Hilfe kommen. Ich kann dem Herrn Abg. Frenzel in dieser Hinsicht die wohlwollende Erwähnung der Königl. Staatsregierung in Aussicht stellen (Abg. Frenzel: Bravo!) und prenge die Hoffnung aus, daß auch der Landtag für den Fall, daß eine Entschließung über den Vertrag nicht bis Ende des Jahres zu ermöglichen sein wird, damit einverstanden ist, daß wir den Gemeindeverband für diesen Fall mit einem Darlehen unterstützen, um die optierten Alters rechtzeitig beglichen zu können.

Der Herr Abg. Dr. Schanz hat, obwohl er sich am Schlusse seiner Rede wohlwollend zu dem Projekt des Anfangs des Elektro-Unternehmens gestellt hat, doch im Anfang seiner Rede das Werke ausgeschlossen, ob denn in dem Anfang des Elektro-Unternehmens eine Fortsetzung der Elektrizitätspolitik des Staates enthalten wäre, wie sie von der Regierung und den Ständen im vorigen Jahre in Aussicht genommen worden sei. W. H. Ich glaube, daß der Anfang des Pirnaischen Werkes durchaus im Rahmen der staatlichen Planung liegt, so wie sie von vorneherein mit den Ständen vereinbart worden ist. Es kann ja ein großes Landesunternehmen sich nicht bloß auf ein oder zwei ganz große Kraftwerke beschränken; das wäre unmöglich. Es müssen auch eine beträchtliche Anzahl von Reservewerken, von Ausfallwerken, von Werken, die zusammen, vorhanden seien, und eins dieser Werke ist nun eben noch Ansicht der Königl. Staatsregierung die Elektrizitätszentrale Pirna. Sie ist jämmerlich gelegen in dem Freitaler Werke, günstig zu dem Beschaffungsgebiet des ganzen Elektro-Unternehmens und es würde noch Ansicht der Regierung der Elektrizitätspolitik des Staates außerordentlich schaden, wenn der Staat dieses Werk im Elektro nicht erwerben wollte.

Es hat dann der Herr Abg. Dr. Schanz auch gemeint, daß in der Denkschrift bezüglich der künftigen Entwicklung des Pirnaischen Werkes ein zu großer Optimismus walte. W. H. Ohne einen gewissen Optimismus können wir bei dem staatlichen Elektrizitätsunternehmen überhaupt nicht arbeiten. Ich will nicht sagen, daß die Städte, die hier in der Denkschrift gegeben sind, nun unbedingt erreichen müssen, aber wenn wir gar keine Städte gegeben hätten, wenn wir uns einfach auf den Standpunkt gestellt hätten, wie können darüber gar nichts sagen, wie sich das Werk sonst entweder geben wird, ich glaube, der Herr Abg. Dr. Schanz würde damit erkrecht nicht zufrieden gewesen sein.

W. H. Ich möchte damit meine Ausführungen schließen und der Vorlage für die Deputationen den Wunsch mit auf den Weg geben, daß sie zu einem gebedeichten Ende führen mögen. (Beifall rechts.)

Damit ist die Debatte erschöpft.

Entsprechend dem Antrage Gleisberg wird das Königl. Dekret Nr. 7 einstimmig an die Finanzdeputation B überwiesen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 51 Min. nachmittags.)

I. Kammer.

3. öffentliche Sitzung am 6. Dezember 1917.

Beginn: 12 Uhr 11 Minuten.

Am Regierungstische: die Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Beck und Graf Bismarck v. Eichstädt sowie Regierungskommissare.

Nach dem Vortrag der Registretonde erfolgt die Schlussberatung über den Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 5, einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918.

(Drucksache Nr. 1.)

Berichterstatter Kammerherr Dr. Fahrer v. Fahr-Dahlen:

Die Bußgelder, die für 1917 maßgebend gewesen sind, sind auch für das Jahr 1918 vorgesehen. Dies erläutert der Deputationsvorstand.

Am Regierungstische: die Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Beck und Graf Bismarck v. Eichstädt sowie Regierungskommissare.

Kammerherr Dr. Fahrer v. Fahr-Dahlen verliest die Ständische Schrift.

Diese wird einstimmig genehmigt.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 36 Min. nachmittags.)

II. Kammer.

10. öffentliche Sitzung am 6. Dezember 1917.

Beginn: 12 Uhr 9 Minuten nachmittags.

Am Regierungstische: die Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Beck und Graf Bismarck v. Eichstädt sowie Regierungskommissare.

Der Präsident

bittet, alle Anträge, die wegen des Staats und etwaiger anderer Gegenstände an die Regierung zu richten sind, vor den Weihnachtsferien zu bewerkstelligen. Es soll, gerade um die Arbeiten des Landtages etwas mehr zu fördern, eine verhältnismäßig längere Pause gemacht werden, damit die Regierung alle Anträge, die an sie gerichtet werden, erledigen kann. Dann kann in den Deputationen flotter und gleichmäßig gearbeitet werden, und es wird dann wieder Stoff für die Plenarsitzungen vorhanden sein.

Die Kammer tritt darauf in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: Interpellation des Abg. Singer (nl) und Gen., die Schließung von Landesanstalten betreffend. (Drucksache Nr. 31.)

Die Interpellation lautet:

„Ist der hr. Minister bereit, Auflösung über die Gründe der Schließung einzelner Landesanstalten insbesondere dieser in Unterpolitz und die Verlegung der Insassen zu geben?“

„Sind die damals erreichten Vorteile den mit der Verlegung verbundenen Unzulängen und den an den Standorten entstandenen wirtschaftlichen Schäden angemessen?“

„Ist der hr. Minister über die Linderung der Schäden in Erwägung getreten?“

Das Wort zur Begründung erhält:

Abg. Singer (nl):

Wenn ich mich bei meiner Anfrage insbesondere mit der Landesanstalt Untergörlitz beschäftige, so liegt der Grund darin, daß die Anstalt in meinem Wahlkreis liegt und daß ich die Verhältnisse dort genau kenne. Ich kann ohne weiteres annehmen, daß die Verhältnisse anderswo ähnlich liegen. Ich kann den vorherigen Berichterstatter, daß es mit vollständigem Recht, hier Angabe oder Anklagen zu erheben. Dafür habe ich von der Umfrage der Leitung unserer Landesanstalten eine viel zu hohe Meinung. Der Zweck meiner Anfrage ist lediglich, vom Minister eine beruhigende Note ins Land bringen zu lassen, und ich glaube, infolgedessen den Regierung sogar einen Dienst zu erweisen. Die Regierung hat eine Anzahl Landesanstalten geschlossen und die Kranken oder Strafinsassen nach anderen Anstalten überführt. Die Gründe liegen an sich nahe, es ist einmal der Mangel an Arzten, der Mangel an Pflegepersonal und letzten Endes der Mangel an Heizungsmaterial. Als vor Wochen oder Monaten in Niederwitz die Werke umgezogen, wurden die Anstalt Untergörlitz geschlossen, wurde eine beträchtliche Unruhe in der Gemeinde ein. Ich habe selbst nach Möglichkeiten beschwichtigt, ich habe auf den Antrag der Verhältnisse zu erheben, und ich glaube, es ist mir auch gelungen, Ruhe zu schaffen. Jedermann habe ich der Regierung eine Menge von Eingaben und deren Beantwortung erwartet. Aber nachdem jetzt die Tatsache vollendet ist, mußte ich mir doch eingestehen, daß ich ihrer wichtigen Bedeutung doch unterschätzt habe. Wenn ich mich bei meinen Anträgen auf die Landesanstalten Untergörlitz beschwichtigt, ich habe auf den Antrag der Landesanstalt Untergörlitz Hunderttausende, ich will nicht sagen, annähernd 1 M. R. in vielen Kanälen und Abern sich die Wirtschaftsleben unterstellen, so wird man wohl ermessen, welchen Verlust die Umgebung und die Gemeinden, in welchen solche Anstalten bestehen, erleiden müssen. Das kommt, daß sich um die Anstalten herum meist ganze Städte herausbilden, in denen die Familien des Pflegepersonals unterkommen finden. Ich glaube wohl nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß die Landesanstalt Untergörlitz eine der größten ungetreuen Sachenlands ist. Sie hat vor ihrer Schließung 463 Gefangene befreiert, das Pflegepersonal belief sich auf 85, dazu kommen die Ärzte, Beamte, Geize u. a. In Niederwitz sind eine Anzahl Hauer heute lebend, dazu kommen noch die 40 verheirateten Pfleger, die, wenn ihre Verheiratung befohlen wird, auch die Wohnungen räumen. Wenn wir uns einmal die Hypothekenloge, die für den einzelnen Besitzer anstreben werden, überlegen, so können wir daraus ermessen, was das bedeutet. Dann erleidet die Gemeinde Niederwitz allein einen Steueraustritt von 500 R. (Hört, hört! in der Mitte.) Eine große Anzahl Gewerbetreibende, seien es Bäder, Kleider, Bäckerei, die Apotheke und andere mehr, seien sie lebend, ja, in wirtschaftlicher Beziehung. Die Wirtschaften werden leer, weil die Besucher fehlen für die Anstalt Untergörlitz. Also so kann ich wohl sagen, daß die Verlegung der Anstalt Untergörlitz für die Gemeinde Niederwitz eine ganz schwere Amputation gewesen ist.

Ich komme dann auch auf das Ideelle. Die Post hat mir heute früh noch einen Brief gebracht aus Kreisstein, in dem sie mich bitten, mit aller Entscheidlichkeit hier die Abstände zu betonen, die durch die Schließung der Landesanstalt Untergörlitz entstanden sind. Die Anstalt dient bekanntlich der Kreishauptmannschaft Bautzen und den Amtshauptmannschaften Bautzen, Oelsnitz, Kriebelitz insbesondere. Es kommen die Kranken von dort ausschließlich nach der Anstalt Untergörlitz. Heute müssen sie weit ab nach Töpen, Sonnenstein usw. gebracht werden. Momenten der Angehörigen ist es schon nicht mehr möglich, sie zu besuchen. Die Zugverbindungen sind mangelschiff, die Fahrtpreise nicht klein. Bei allem bin ich sehr überzeugt, daß die Regierung ernstlich erwogen hat, ehe sie an die Schließung der Anstalt herangegangen ist. Das gebe ich ohne weiteres zu. Ich frage nur noch den Herrn Minister: Was ist Wichtig daran, daß die Anstalt Untergörlitz mit Militär belegt werden soll, und ist es, daß das zuhande kommt, t. i. bereit, der Militärbehörde Bedingungen zu setzen, die darauf hinzuweisen, daß man den notwendigen Gewerbetreibenden usw. möglichst zuwendung machen kann?

Dann möchte ich den Herrn Minister fragen, ob er mit einer wohlwollenden Beurteilung der Belange zufrieden ist.

Die Wirtschaften werden leer, weil die Besucher fehlen für die Anstalt Untergörlitz. Also so kann ich wohl sagen, daß die Wirtschaften für die Gemeinde Niederwitz eine ganz schwere Amputation gewesen ist.

Das Wort zur Beantwortung der Interpellation erhält:

Staatsminister Graf Bismarck v. Eichstädt

(nach den Benographischen Niederschriften):

Die Interpellation Singer duldet der Staatsregierung eine willkommene Gelegenheit, sich über einige Änderungen aufzukündigen, die der Krieg im Bereich der Landesanstalten verursacht hat und die in mancher Hinsicht von einem erneuernden Einfluß gewesen sind.

Weine sehr geehrten Herren! Auf den zweiten Teil der Ausführungen meines Herrn Vortredners, über die Besteuerung des Militärärztekommuns durch die Gemeinden, beziehtige ich mich einzugehen. Das gehört nicht zu meinen Zuständigkeiten, wie bereits der Herr Vortredner zutreffend bemerkte.

Ich möchte nur eine kurze Bemerkung zu seiner ersten Anregung machen, die dahin ging, daß wegen der Frage der Besteuerung von Teuerungszulagen der Beamten und Arbeitern eine gleichmäßige Regelung getroffen werden möchte. Es ist zuletzt jahre, daß über die Frage der Besteuerung der Teuerungszulagen eine gewisse Unsicherheit in unserem Lande besteht, eine Unsicherheit, die vielleicht weniger zu hören, aber ganz sicher zu Unzulänglichkeiten führt; diese Unzulänglichkeiten müssen im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit und zugleich auch der Steuermoral bestigt werden. Im Wege einer einfachen Auslegung der hier einschlägenden Bestimmung im § 19 BfSt 3 des Einkommensteuergesetzes würde der Sachen nicht mit Sicherheit beklommen sein. Die Regierung hat sich daher entschlossen, die Frage einer gezielten Regelung zu unterziehen, die für alle Teile die nötigen klaren Regeln bringt, und sie behält sich vor, in der nächsten Zeit den hohen Ständekammern einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Hierauf genehmigt die Kammer einstimmig den Antrag der Deputation.

Präsident:

Tomit das soeben beratene Gesetz soll als möglich erlassen werden kann, ist es erwünscht, die amtierende Ständische Schrift sofort zum Vorlesen und zur Genehmigung zu bringen.

Bei den Heil- und Pflegeanstalten war infolge der militärischen Anforderungen die Zahl der Ärzte und der Pfleger beträchtlich zusammengezogen. Von 96 Ärzten waren nur 43 in den Anstalten geblieben. Von den fehlenden 53 beflecken 2 die Stellen von Beigefügten, 51 sind eingezogen worden, 2 davon sind leider gefallen, und 49 stehen noch im Felde oder sind im Innlande bei Militärlagerten tätig.

Von den sonstigen männlichen angestellten Beamten, deren Zahl der Ausbruch des Krieges 1896 betrug, sind 767 eingezogen und 77 im Laufe des Krieges gestorben oder in den Ruhestand getreten, sodass nur 972, das sind 52 Proz., bei den Anstalten geblieben sind.

Wie ist es ein Bedürfnis, bei dieser Gelegenheit und an dieser Stelle von neuem die Anerkennung und den Dank der Staatsregierung dafür auszusprechen, was denn 43 Ärzte und 972 Beamten unter wesentlich erschwerter Verhältnissen während des Krieges geleistet haben. Ihrem aufdauernden Pflichtgefühl ist es zu danken, dass ein geordneter Betrieb in den Anstalten aufrechterhalten werden konnte und dass wir von höherer Epidemie verschont geblieben sind.

Aber bei diesem Gewisse auffälliger Danckbarkeit durch sich die Regierung nicht begnügen. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr musste dafür gesorgt werden, dass die zurückgebliebenen von Zeit zu Zeit sich eine dringend nötige Erholung gönnen konnten.

Die Kranken waren gleich bei Beginn des Krieges innerhalb der einzelnen Anstalten nach Möglichkeit zusammengelegt worden. Die Zusammenlegung brachte indessen keine günstige Hilfe. Sie sonderte bald ihre Grenzen. Denn die männlichen und weiblichen Kranken müssen getrennt bleiben, und für beide Geschlechter muss wegen der Beschränktheit der Erholung eine bestimmte Zahl von einzelnen Abteilungen bestehen bleiben, deren jede eine Winkenzahl von Personal erfordert.

Die Regierung musste also auf andere Weise Abhilfe schaffen und wurde, zumal auch durch die für den Winter drohende Kohlenknappheit, zu der Frage gedrängt, ob sich nicht durch eine Zusammenlegung mehrerer Anstalten der Belastung des Arztes und Pflegepersonals und gleichzeitig eine wesentliche Ersparnis an Belebung und Beleuchtung erzielen ließe.

Diese Frage war entschieden zu bejahen. Denn die Einziehung einer Anstalt und die Verteilung der Insassen dieser einen Anstalt in andere Anstalten belastet die Beamten dieser leichter nur wenig, bringt aber ihnen und den Beamten der übrigen Anstalten den nicht hoch genug zu bewertenden Vorteil, dass das Personal der eingezogenen Anstalt frei wird, andere Beamte vertreten und ihnen auf diese Weise die Wohltat der Erholung dienen kann.

Was aber die Auflösung einer einzigen Anstalt für die Kohlenkrise bedeutet, das, m. H., zeigt die Tatsache, hauptsächlich die Aufrüttelung des Komplexes ist in Untergröppel, der bei weitem nicht die ganze Anstalt heißt, sondern an dem außer Küche und Wasche es nur ein Beipflegengebäude und das Schwesternheim hängt, für die Monate Oktober bis April eine Elsparsumme von 40 Doppelabgaben Beamtenlebens ergibt.

Der von Hrn. Abg. Singer betonte Unstaud, dass durch eine Verlegung die Zuführung von Kranken und der Vertrieb der Kranken mit ihren Angehörigen erschwert wird, ist gewiss sehr bedauerlich. Aber er konnte die Wahrheit gegenüber seinen handgreiflichen Vorstellungen nicht aufzuhalten. Ebenso wenig vermochte dies die Rücksicht auf die wichtigschaffenden Beziehungen der Anstalt zu den Gewerbetreibenden am Orte.

Die Schließung der Anstalt Untergröppel war eine vittere Notwendigkeit. Sie ist für den 1. November verfügt worden. Die Kranken haben in Döben, Sonnenstein und Bischdorf unter Unterkunft gefunden.

Die Interessen der Gewerbetreibenden sind nach Kölle geschützt worden. Es ist ihnen die Fortsetzung der rücksichtlichen Beziehungen für die Zeit, in der die Anstalt wieder geöffnet sein wird, in Aussicht gestellt und die Wahrheit gesichert worden, ihre Waren, soweit anging, bei anderen Anstalten abzuladen. In ähnlicher Weise ist für diejenigen gesorgt worden, die in Tage- oder Wochenheilen neben deren Arbeitskraft in der Anstalt Untergröppel entbehrlich geworden sind. Auch den Interessen der Gemeinde ist Rechnung getragen worden. Die meisten Beamten sind, weil es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, nicht versetzt, sondern nur abkommandiert worden, haben also ihren W-haus in Untergröppel behalten und verzichten dort ihre Steuern.

Selbstverständlich will die Regierung die Anstalt wieder eröffnen, sobald dies die Staatsnotrichten gestattet werden. Inzwischen wird die Anstalt voraussichtlich von der Militärverwaltung zu Lazaretzwecken oder vom Ministerium zu anderen Zwecken verwendet werden. Man wird die wertvolle Anstalt nicht auf längere Dauer ungenutzt liegen lassen, und mit ihrer Wiedereröffnung werden auch die Wünsche der Gemeinde und der Gewerbetreibenden erfüllt werden. Unter diesen Umständen kann ich dem Hrn. Interpellanten nur versichern, dass ich seine heute vorgetragenen Wünsche in wohlwollende Erwidung ziehen werde, und muss ihn bitten, seine so dankenswerten Bemühungen fortzusetzen und die Bevölkerung in Radebeul und Umgegend darüber aufzuklären, dass die provisorische Maßregel notwendig gewesen ist.

Was ferner den Bereich der Landes-, Straf- und Korrektionsanstalten betrifft, so hat sich aus gleichen Gründen, nämlich aus Gründen der Personal- und der Kostenersparnis, auch die Schließung der Anstalten Hohenstein, Hohnstein und Sachsenburg nicht gemacht.

Der Gesamtbefund dieser Anstalten war im Verlaufe des Krieges von 43,0 auf 280 zurückgegangen und war im Hohenstein von 614 auf 210 und in den beiden Korrektionsanstalten von 480 auf 226 gesunken, während die Zahl der Aufzugs- und Wachtbeamten von 416 auf 232 gesunken war. Die Zusammenlegung von Anstalten hat hier noch den großen Vorteil, eine stattliche Zahl von Beamten dem Krieg entzogen zu haben, und die weitere sehr erwünschte Fähigkeit, in Sachsenburg eine Abteilung für ältere männliche Fürsorgezöglinge einzurichten und dadurch die Landesversorgungsanstalt Bismarck zu entlasten, die so überfüllt war, dass sie bereits eine ganze Anzahl von Aufnahmen ablehnen mussten.

M. H., von der Einziehung der Straf- und Korrektionsanstalten hat das Publizum im allgemeinen keine erkennbaren Nachteile.

Anderer ist es mit Untergröppel. Dass die Geisteskranken des Vogtlands fast in die nahegelegene Anstalt nach Bischdorf gebracht werden und dass ihre Angehörigen, wenn sie sie besuchen, dorthin oder nach Döben oder nach Pirna reisen müssen, ist gewiss bedauerlich. Aber es muss eben auch dieses in Kauf genommen werden, wo manches viel, viel Schwere, was der Krieg uns gebracht hat. Und für die Angehörigen und für uns alle ist es sicherlich wichtiger, die Kranken in guter Versorgung etwas entfernt von ihrer Heimat als zwar in der Nähe, aber in unzureichender Versorgung zu wissen.

Napoleon I. lebte während des Kriegs die Tore des Jeren-
anstalt öffnen und gab da Kommando: Chassez les fils. Das können und wollen wir nicht nachmachen, sondern wir müssen besondere Sorge tragen, dass die bedauernswerten Geisteskranken auch während der Kriegszeit so gut versorgt werden, wie es nur immer die Anstalte gestattet, und ich bin überzeugt, m. H., dass Sie dieser Ansicht zustimmen und die Gründe anerkennen werden,

die zur vorübergehenden Schließung einzelner Landesanstalten geführt haben. (Bravo!)

Auf Antrag des Abg. Schnabel (nl.) wird die Interpellation besprochen.

Vizepräsident Dr. Spiek (ton):

Schließt sich bezüglich der Korrektionsanstalt Hohnstein im allgemeinen den Bünzeln an, die der Interpellant gedacht hat. Die Stadt Hohnstein ist durch die vorübergehende Schließung der Anstalt schwer betroffen worden. Wenn der K. Min. hier gelöst hat, das bei den Schließungen der Staats- und Kreis-Krankenanstalten das Publizum im allgemeinen weniger berührt sei, so liefern doch immerhin die Nachteile, die den Stadt Hohnstein bringen die Beamten der Anstalt allein 25 Proz. der Gemeindebevölkerung auf. Wenn sie nun auch nicht verlegt sondern nur abkommandiert worden sind, so ziehen sie doch ungern wie die Hälfte der Gemeindebevölkerung. Zur Abreise sind auch zahlreiche Vermietter und Gewerbetreibende in der Stadt selbstverständlich dadurch benachteiligt, dass sie früher ein Verdienst gehabt haben, als die Beamten noch in Hohnstein waren. Ich möchte deshalb aus wohlmotiven bitten, auf die Dauer der vorübergehenden Schließung der Anstalt Hohnstein für einen Tag zu sorgen und die Schließung möglichst bald wieder aufzuheben.

Damit ist die Debatte erschöpft und die Interpellation erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Allgemeine Beratung über den Antrag des Abg. Brodauf (fortsch. Pv.) und Gen. auf Befreiung der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden von der kirchlichen Beizwischelabgabe usw. (Drucksache Nr. 17.)

Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königl. Staatsregierung zu eruchen, die Hindernisse, die der Befreiung der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde von der kirchlichen Beizwischelabgabe und der lokalen Grundsteuer noch entgegenstehen, im Wege einer Befreiung oder durch Einbringung einer Gesetzvorlage zur Abänderung der Verordnungen in § 7 Biffer 1a und § 13 Biffer 1b des Kirchensteuergesetzes zu beseitigen;

2. die Erste Kammer zum Besitz zu diesem Beschluss zu ersuchen.

Das Wort zur Begründung erhält

Abg. Brodauf (fortsch. Pv.):

Der vorliegende Antrag beweist, eine Rechtsungleichheit zu bestehen, die nach dem Antritt reten des neuen Kirchensteuergesetzes für die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinden bestehen geblieben ist, eine fahrlässige Rechtsungleichheit, die in diesem Gesetz wieder in der urprünglichen Regelung verbleibt nach der Fassung wie sie durch die Zweite Kommission mit Zusammensetzung des ersten Kammer das Gesetz erhalten hat, bestätigt gewesen ist. Die israelitischen Religionsgemeinden führen berechtigte Klage darüber, dass ihre Angehörigen nach wie vor an Grundsteuer und Beizwischelabgabe für die evangelisch-lutherischen bzw. römisch-katholischen Kirchengemeinden befreit werden. Der Weg zur Befreiung von Abgaben an Andergläubige, der ihnen durch die Kirchensteuerfeste in jener endgültigen Fassung eröffnet werden sollte, hat sich, wenngleich nach der bisherigen Fassung des Kultusministeriums, als nicht gangbar erwiesen. Nur wäre die Rechtslage, wenn die Verordnungen des ursprünglichen Regierungsvorlasses angenommen worden wären, wonach von Beizwischelabgaben und Grundsteuern diejenigen natürlichen Personen befreit seien, die dem Kultusministerium der Religionsgemeinde nicht angehören. Dieser Fassung stand aber bekanntlich nicht die Billigung dieses Gesetzes. Hier wurde der Standpunkt vertreten, dass die Grundsteuer und Beizwischelabgaben keine Personalfreien, sondern Realfreien seien. Die israelitische Religion gewordene Fassung beruhte auf einem Kompromiss Dr. Höhne-Göpfer. Die gefassten Bestimmungen, wie sie nach diesem Antritte angenommen worden sind, bestehen der Rechtsungleichheit zwischen den verschiedenen Religionen befreit sind, die nicht dem Kultusministerium angehören und als Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen durch Gesetz zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser Beizwischelabgabe herangezogen werden. Dementsprechend gilt nach § 13 Biffer 1b des Kirchensteuergesetzes in Anwendung des israelitischen Grundsteuer für die Grundsteuer, die sich im Ergebnis Andergläubiger befinden. Wenn der Grundzustand der Kirchensteuerfeste bestehen zu kann und zum anderen eine alleinhöchste Bekleidung aller Grundsteuerbesitzer herbeiführen. Dieser Zustand hat vor dem Kultusministerium als solches gegeben, indem vor das Kompromiss, das Dr. Abg. Brodauf schon erwartet hat, schließen. Wenn man den Entwicklungs Gang betrachtet, den das Gesetz genommen hat, und die Stellung, die das Kultusministerium damals einnahm, kann man vielleicht sagen, dass man die Auslegung möglicher waren, möglicherweise etwas bestimmt, warum gerade diese Auslegung vom Kultusministerium festgesetzt wurde. Ich kenne die Gründe des Kultusministeriums nicht weiter, als sonst sie uns hier vorgebracht worden sind, aber ich meine, diese Gründe sind nicht überzeugend. Man weiß ja nicht, ob eine Änderung des Gesetzes nötig ist. Nach meinem Empfinden hätte ich es für genügend, wenn das Gesetz anders ausgeliert wird. Ich habe auch nicht die Weisung, dass eine authentische Interpretation nötig ist, sondern dass man in der Tat auf Grund des bestehenden § 7 schon zu dieser Konsequenz kommen könnte, die gewünscht wird. Es wäre dringend zu wünschen, wenn die Sache anders gestaltet würde, wenn man das auf Grund einer immerhin etwas formalen Auslegung eine Folgerung ziehe, die wir damals, als wir das Gesetz schufen, unter keinen Umständen ziehen wollten. Ich bitte also auch meinseits, und unterstreiche sowohl den Antrag des Hrn. Antragstellers durchaus, dass das Kultusministerium doch seine Sichtung in dieser Beziehung einer Revision unterzieht und uns so nicht erst in die Lage bringt, dass der Weg einer Gegenabstimmung in der Deputation gefordert werden müsste.

Sachsen das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser Gemeinde zu Beizwischelabgaben herangezogen werden."

Geleicht wäre aber auch eine Gesetzesänderung selbst nicht erforderlich, sondern es würde eine authentische Gesetzes-Interpretation in diesem Sinne ausreichen. Die Schwierigkeit, die sich aus der heutigen Fassung der Gesetzesbestimmungen ergibt, würde ja wegfallen, wenn alle acht israelitischen Religionsgemeinden gleichzeitig die Erhebung von Beizwischelabgaben und Grundsteuern beschlossen. Die israelitische Religionsgemeinde Plauen hat aber erklärt, dass sie zunächst von der Erhebung solcher Steuern absieht. Sie tut es deswegen, weil in Plauen Beizwischelabgaben und Grundsteuern vor der evangelischen Kirchengemeinde noch nicht eingeführt sind.

Es ist insofern durch die Oberkirchenbehörde Dippoldiswalde von der Einhaltung der Bestimmungen des neuen Kirchensteuergesetzes zunächst für die Dauer des Krieges erlaubt worden. Es wäre ungünstig, wenn darunter die übrigen israelitischen Religionsgemeinden lediglich hätten. In Dresden und in Chemnitz haben gerade in letzter Zeit erhebliche Beizwischelabgaben von jenseits an die evangelischen Kirchengemeinden abgeführt werden müssen, weil die Statuten der israelitischen Gemeinden über Erhebung eigener Beizwischelabgaben und Grundsteuern eben noch nicht genehmigt worden sind. Es bedarf teurer näherer Darlegung, dass eine solche Zurechnung primitiv empfunden wird, vor allen Dingen in einer Zeit, wo vor allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Kleinstadts sind die größten Opfer gebracht werden. Weiter hat dann das Königl. Kultusministerium Anfang darauf genommen, dass die israelitische Erhebung der israelitischen Gemeinden in solchen eigenen Beizwischelabgaben und Grundsteuern nicht sicher durch eine allgemeine Gesetz zu bestreiten. Regelung gewahrt sei, dass eine zwingende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zur Mitwirkung bei der Steuererhebung läuft sich aus den Bestimmungen in § 7 Biffer 1a und § 13 Biffer 1b des Kirchensteuergesetzes nicht ohne weiteres herleiten. Dieser Anstand lasse sich dadurch bestreiten, dass eine Verordnung erginge analog der vom Kultusministerium am 27. Dezember 1915 zugunsten der katholischen Kirche der Erblande erlassenen. Diese bestimmt in § 9, dass die Städte bezüglichlich Amtshauptmannschaften alljährlich Bereichsamtliche Amtshauptmann oder anhaltischen oder anhaltischen oder gewerbelebenden Katholiken bis zum 15. Mai je 20 Jahre beim Kultusministerium einschreiben lassen. Wir bitten die Kammer und die Regierung um wohlwollende Aufnahme und Überweisung des Antrages an die Gesetzgebungsbehörden, wo unter Rücksicht der Regierung ein Weg gefunden werden möge, ein gerechtes Verhältnis der Israeliten um Befreiung einer tatsächlichen Ausübung zu ordnen. (Bravo!) bei der fortwährenden Volapartei.)

Abg. Hug (Ges.):

Wir unterstützen den vorliegenden Antrag eben aus dem Grunde, weil er dem Grundzustand Rechnung zu tragen geeignet ist, dass Religionsteuerei ist, und dass die Abgaben an eine Religion nicht nur dem eigenen zu entzogen werden, der ihr wirklich angehört. Der Antrag erfordert nun zu eng, dass man einfach die Feste aufzählt, dann in es auch kommt, die ganze der Feste erlaubte Andergläubige in ihrer Gemeinschaft wieder aufzunehmen. (Sehr richtig! Laut.) Dieser Grundgedanke hat bestimmt den § 9, dass die Kirchensteuer bestehen zu kann und zum anderen eine alleinhöchste Bekleidung aller Grundsteuerbesitzer herbeiführen. Dieser Zustand hat vor dem Kultusministerium vor dem Amtshauptmann als solches gegeben, indem vor das Kompromiss, das Dr. Abg. Brodauf schon erwartet hat, schließen. Wenn man den Entwicklungs Gang betrachtet, den das Gesetz genommen hat, und die Stellung, die das Kultusministerium damals einnahm, kann man vielleicht diese Auslegung vom Kultusministerium festgesetzt haben. Ich kenne die Gründe des Kultusministeriums nicht weiter, als sonst sie uns hier vorgebracht worden sind, aber ich meine, diese Gründe sind nicht überzeugend. Man weiß ja nicht, ob eine Änderung des Gesetzes nötig ist. Nach meinem Empfinden hätte ich es für genügend, wenn das Gesetz anders ausgeliert wird. Ich habe auch nicht die Weisung, dass eine authentische Interpretation nötig ist, sondern dass man in der Tat auf Grund des bestehenden § 7 schon zu dieser Konsequenz kommen könnte, die gewünscht wird. Es wäre dringend zu wünschen, wenn die Sache anders gestaltet würde, wenn man das auf Grund einer immerhin etwas formalen Auslegung eine Folgerung ziehe, die wir damals, als wir das Gesetz schufen, unter keinen Umständen ziehen wollten. Ich bitte also auch meinseits, und unterstreiche sowohl den Antrag des Hrn. Antragstellers durchaus, dass das Kultusministerium doch seine Sichtung in dieser Beziehung einer Revision unterzieht und uns so nicht erst in die Lage bringt, dass der Weg einer Gegenabstimmung in der Deputation gefordert werden müsste.

Abg. Dr. Koß (nl.):

Wir unterstützen den vorliegenden Antrag eben aus dem Grunde, weil er dem Grundzustand Rechnung zu tragen geeignet ist, dass Religionsteuerei ist, und dass die Abgaben an eine Religion nicht nur dem eigenen zu entzogen werden, der ihr wirklich angehört. Der Antrag erfordert nun zu eng, dass man einfach die Feste aufzählt, dann in es auch kommt, die ganze der Feste erlaubte Andergläubige in ihrer Gemeinschaft wieder aufzunehmen. (Sehr richtig! Laut.) Dieser Grundgedanke hat bestimmt den § 9, dass die Kirchensteuer bestehen zu kann und zum anderen eine alleinhöchste Bekleidung aller Grundsteuerbesitzer herbeiführen. Dieser Zustand hat vor dem Kultusministerium vor dem Amtshauptmann als solches gegeben, indem vor das Kompromiss, das Dr. Abg. Brodauf schon erwartet hat, schließen. Wenn man den Entwicklungs Gang betrachtet, den das Gesetz genommen hat, und die Stellung, die das Kultusministerium damals einnahm, kann man vielleicht diese Auslegung vom Kultusministerium festgesetzt haben. Ich kenne die Gründe des Kultusministeriums nicht weiter, als sonst sie uns hier vorgebracht worden sind, aber ich meine, diese Gründe sind nicht überzeugend. Man weiß ja nicht, ob eine Änderung des Gesetzes nötig ist. Nach meinem Empfinden hätte ich es für genügend, wenn das Gesetz anders ausgeliert wird. Ich habe auch nicht die Weisung, dass eine authentische Interpretation nötig ist, sondern dass man in der Tat auf Grund des bestehenden § 7 schon zu dieser Konsequenz kommen könnte, die gewünscht wird. Es wäre dringend zu wünschen, wenn die Sache anders gestaltet würde, wenn man das auf Grund einer immerhin etwas formalen Auslegung eine Folgerung ziehe, die wir damals, als wir das Gesetz schufen, unter keinen Umständen ziehen wollten. Ich bitte also auch meinseits, und unterstreiche sowohl den Antrag des Hrn. Antragstellers durchaus, dass das Kultusministerium doch seine Sichtung in dieser Beziehung einer Revision unterzieht und uns so nicht erst in die Lage bringt, dass der Weg einer Gegenabstimmung in der Deputation gefordert werden müsste.

Staatsminister Dr. Dr.-Ing. Beck

(nach den kenographischen Niederschriften):

Weine sehr ich Ihnen Herren! Nach dem Vorlaute des vorliegenden Antrages der Herren Abg. Brodauf und Genossen könnte es den Anschein gewinnen, als ob es sich hierbei wiedermal um vielleicht ausdrücklich darum handle, die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde nicht mehr zu besteuern. Diese Kammer hat vor dem Kultusministerium vor dem Amtshauptmann als solches gegeben, indem vor das Kompromiss, das Dr. Abg. Brodauf schon erwartet hat, schließen. Wenn man den Entwicklungs Gang betrachtet, den das Gesetz genommen hat, und die Stellung, die das Kultusministerium damals einnahm, kann man vielleicht diese Auslegung vom Kultusministerium festgesetzt haben. Ich kenne die Gründe des Kultusministeriums nicht weiter, als sonst sie uns hier vorgebracht worden sind, aber ich meine, diese Gründe sind nicht überzeugend. Man weiß ja nicht, ob eine Änderung des Gesetzes nötig ist. Nach meinem Empfinden hätte ich es für genügend, wenn das Gesetz anders ausgeliert wird. Ich habe auch nicht die Weisung, dass eine authentische Interpretation nötig ist, sondern dass man in der Tat auf Grund des bestehenden § 7 schon zu dieser Konsequenz kommen könnte, die gewünscht wird. Es wäre dringend zu wünschen, wenn die Sache anders gestaltet würde, wenn man das auf Grund einer immerhin etwas formalen Auslegung eine Folgerung ziehe, die wir damals, als wir das Gesetz schufen, unter keinen Umständen ziehen wollten. Ich bitte also auch meinseits, und unterstreiche sowohl den Antrag des Hrn. Antragstellers durchaus, dass das Kultusministerium doch seine Sichtung in dieser Beziehung einer Revision unterzieht und uns so nicht erst in die Lage bringt, dass der Weg einer Gegenabstimmung in der Deputation gefordert werden müsste.

Aus den der Verabschiedung dieses Gesetzes vorangegangenen händischen Beratungen wird noch etwähnlich sein — das ist ja heute auch von deitschen Herren Abg. Brodauf und Genossen bestätigt worden —, dass gerade die Frage der Besteuerung Andergläubiger für die Zwecke der konfessionellen Rechtlichkeit, sowie besonders die Abgaben vom Grundbesitz in Betracht kommen, der gegenwärtig eingehendster Gegenstand ist der Kultusministeriums. Das Gesetz zur Besteuerung Andergläubiger erhoben werden, zu besteuern. Nach den einsätzigen Gesetzesvorschriften, über die ich später noch zu berichten habe, und nach der nunneheinende heute vom Hrn. Antragsteller bestätigte Abrede seines Antrages kommt diesem aber noch eine andere und weitergehende Bedeutung zu. Auf ihm einz

aber die Heranziehung des Grundsteuern zur Deckung des kirchlichen Steuerbedarfs anbelangt, so war bekanntlich in dem ursprünglichen Regierungsentwurf, wie das der Hr. Vorsitzende schon ausgeführt hat, vorgesehen, daß von einer Besteuerung Andersgläubiger auch insofern grundätzlich abzulehnen sei. Im Verlaufe der ständischen Beratungen, deren Einzelheiten hier nicht nochmals berührt zu werden brauchen, haben aber, worauf der Hr. Abg. Dr. Kaiser auch schon hingewiesen hat, die für den gegenwärtigen Verhandlungsgeschehen in erster Linie maßgebenden §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes eine nicht unwichtige Einschränkung erfahren. Ich brauche diese beiden Paragraphen hier nicht noch einmal zu verlesen, nachdem das bereits vom Hr. Antragsteller geschehen ist.

Im Anschluß hieran ist in beiden Gesetzvorschriften, und zwar wiederum bezüglich beider Abgaben, übereinkommend eine entsprechende Regelung über den Fall getroffen, der heute noch nicht mit vorgezogen worden ist, daß eine Mehrheit natürlicher Personen beitragsfähig ist und sich darunter solche befinden, die nach ihren Bestimmungen von der Beihilfeschulabgabe oder der Grundsteuer befreit sind. Auf diese Sonderregelung erübrig sich hier ein weiteres Eingehen.

Für die Behandlung des vorliegenden Antrags Brodaus und Gen. entsteht nun die Frage, welche Folgerungen aus den §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Gesetzes hinsichtlich der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden des Landes, insofern die Erhebung von beiden Abgaben in Betracht kommt, zu ziehen sind.

Wie bekannt und wie auch heute hier hervorgehoben, sind durch das Gesetz, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 sämtliche jüdische Glaubensgenossen des Landes zu Religionsgemeinden — nicht zu einer Religionsgemeinschaft — vereinigt worden, daß jeder Israelit im Lande einer solchen Religionsgemeinde angehören muß. Die Bezahlung der in Sachen bestehenden acht israelitischen Religionsgemeinden, deren räumliche Abgrenzung nach Gehör der Bevölkerung durch die Bekanntmachung vom 7. März 1905 nach den bestehenden Verwaltungsbereichen, teils der Kreishauptmannschaften, teils der Amtshauptmannschaften, erfolgt ist, erhöhen sich auf das ganze Staatsgebiet. Die Religionsgemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes, und — was hier besonders zu berücksichtigen ist — infolge des Gesetzes vom 10. Juni 1904 in den israelitischen Religionsgemeinden tatsächlich auch das Recht zur Erhebung von Anlagen von ihren Mitgliedern für Statuszwecke, soweit die übrigen Gemeindeeinnahmen nicht ausreichen, eingeräumt worden. Die Auslastungserlegung erfolgt auf Grund des jeweiligen Genehmigung des Kultusministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterliegenden Gemeindevertrages bisher ausschließlich in der Form von Zuschüssen zur Gemeindeeinnahme.

Aus diesen nochmals notwendiggestellten hier in Kürze gefassten Sach- und Rechtslage ergibt sich in der hier fraglichen Beziehung nun aber zunächst hervor, daß seit dem Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes die israelitischen Religionsgemeinden, da ihnen durch Gesetz das Recht zur Erhebung von Anlagen überhaupt eingeräumt ist, an sich die Fähigkeit haben, von ihren Mitgliedern für die Zwecke des israelitischen Kultus mindestens durch Beihilfeschulabgaben und Grundsteuern zu erheben. In den leichten vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigten Steuerverordnungen der israelitischen Religionsgemeinden ist jedoch eine solche Erhebung von Beihilfeschulabgaben und Grundsteuern nicht vorgesehen. Die Bestimmungen in jenen beiden Paragraphen des Kirchensteuergesetzes über die Befreiung von beiden Abgaben können deshalb, solange die Steuerverordnungen der israelitischen Religionsgemeinden nicht entsprechend abgewandelt sind, auf die Mitglieder dieser Religionsgemeinden zuerst nicht angewendet werden.

Allerdings haben in neuerer Zeit einzelne israelitische Religionsgemeinden, und zwar mit der Wiederherstellung der Abiicht zu erkennen gegeben, durch Aufstellung von Nachträgen zu ihren Steuerverordnungen neben der Einommensteuer für die Zukunft auch die Erhebung von Beihilfeschulabgaben und Grundsteuern für Statuszwecke einzuführen. Die aus diesem Maßnahmen vorgenommenen eingehenden Erweiterungen haben aber insofern zur Erstellung der nachgezählten Genehmigung bis auf weiteres nicht geführt, weil die gesetzlichen Erfordernisse für die Erfüllung einer Abgabe zu Zwecken der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht als ausreichend erfüllt werden konnten.

Nachdem bereits wiedergegebenen Wortlauten der maßgebenden Vorschriften in §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Gesetzes, in denen ausdrücklich — und das habe ich nochmals hervor — von den Religionsgemeinden als solcher und nicht nur von deren einzelnen Gemeinden die Rede ist (S. r. richtig! rechts), würden für eine entsprechende Renteregelung mit allen sich daraus ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Folgen grundsätzlich vorzusehen sein, daß die in den zurzeit bestehenden acht israelitischen Religionsgemeinden vereinigten Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaft — und zwar unter Erfüllung gleichmäßiger Grundsätze innerhalb jeder einzelnen Religionsgemeinde — gebenenfalls zu Beihilfeschulabgaben und Grundsteuern für die Zwecke des israelitischen Kultus herangezogen werden.

Ich möchte in dieser Beziehung gegenüber den Ausführungen des Hrn. Abg. Dr. Kaiser hier besonders darauf aufmerksam machen, daß es nicht die Absicht des Kultusministeriums, von der er gesprochen hat, gewesen ist, für das ganze Land und für sämtliche acht israelitischen Religionsgemeinden gleichmäßige Grundsätze der Besteuerung zu fordern, um die Anlagestatuten zu genehmigen, sondern daß das Kultusministerium auf dem Standpunkt steht, nur innerhalb jeder der acht Religionsgemeinden in sich eine gleichmäßige Erhebung fordern zu können. Ob also die israelitische Religionsgemeinde Dresden nach einem bestimmten Sozialsteuer erhebt und Leipzig und Chemnitz oder eine andere Religionsgemeinde noch einem anderen, das ist für die Frage der Genehmigung der Statuten gleichgültig. Nur innerhalb einer und derselben Religionsgemeinde muß natürlich, wie das auch bei uns der Fall ist, gleichmäßige Erhebung der Steuern erfolgen, nicht für alle Gemeinden des Landes gleichzeitig.

Gern weiter vom Hrn. Antragsteller und auch vom Hrn. Vorsitzenden auf die Verhältnisse in der Stadt Plauen hingewiesen worden ist, so sind diese für die Beurteilung der vorliegenden Frage nicht maßgebend, da die Stadt Plauen, die politische und die katholische Gemeinde, ja ausdrücklich für die Zeit des Krieges dispensationsweise das Recht erhalten hat, von der Einführung von Grundabgaben abzusehen. Das ist keine grundähnliche Dispensationsweise Befreiung für die Zeit des Krieges, nach dem Kriege werden sich die Verhältnisse auch dort anders gestalten.

Hr. H.! Boersch ist nicht möglich gewesen, auf Grund der hebräezogenen Unterlagen zu überleben, ob jetzt oder doch in absehbarer Zeit mit Einführung der beiden in Frage stehenden Abgaben in sämtlichen israelitischen Religionsgemeinden des Landes gerechnet werden kann oder nicht. Wenn daher dem vorliegenden Antrag folge gegeben werden soll, würden vornehmlich auch in dieser Beziehung zunächst noch weitere Erhebungen hinsichtlich aller israelitischen Religionsgemeinden des Landes notwendig werden.

Das Ministerium kann bei aller auch vom Hrn. Antragsteller anerkannten wohlwollenden Behandlung der israelitischen Religionsgemeinden von der bisherigen strengerem Auslegung nach dem nun einmal jetzt gültigen Wortlaut aber nicht abgehen, wenn es nicht eine gewisse Bewertung auf dieses Steuergesetz im Lande eintritt soll. (Sehr richtig! rechts.) Der Hr. Abg. Brodaus hat mit Recht darauf hingewiesen — und das tat auch der Hr. Vorsitzender — daß der Regierungsentwurf eine größere Klarheit in dieser Beziehung enthielt, und daß durch die von beiden Kammer beschlossene Aufnahme der Bestimmung von der Religionsgemeinschaft als solcher, wie nicht zu leugnen, eine gewisse Klarheit in das Gesetz gekommen ist. Das Kultusministerium muß aber mit dem Wortlaut des Gesetzes jetzt rechnen und würde sich einer Gesetzserklärung schuldig machen, wenn es einfach von diesem Wortlaut, den beide Kammer mit Zustimmung der Regierung damals beschlossen haben, abgehen wollte.

Ich mache Sie z. B. zur Rechtfertigung für meine Behauptung, daß eine gewisse Rechtfertigung auf diesem Gebiete entstehen würde, auf folgenden Fall ausmerken. Soweit mir bekannt, liegen bisher noch keine Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts über diese Fragen vor. Gesetz über den Fall, daß nach etwa 2 bis 3 Jahren ein Israelit sich weigert, die Beihilfeschulabgabe oder Grundsteuer zu bezahlen und darauf Bezug nimmt, daß in einer anderen israelitischen Religionsgemeinde ja auch keine Abgabe vom Grundsteuer erhoben werde und daß mindestens die Voranzeigungen der §§ 7 und 13, daß die Religionsgemeinde als solche die Abgabe erhebt, nicht erfüllt seien, so würde ohne weiteres aus einer rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts folgen, daß nunmehr die Religionsgemeinden, seien es die evangelischen oder die katholischen, auf zwei, drei und vier Jahre, je nachdem jener Zustand gedauert hat, in der Lage sein würden, die ungültigenweise von der Grundsteuer und den Beihilfeschulabgaben betroffenen Stoßeltern hinterher noch zu den fischlichen Grundsteuern heranziehen. Wenn nun die Wohnorte in Zwischenzeit sich verändert haben oder die Betreibenden außer Landes gezogen oder sonstwie Änderungen eingetreten sind, so würde dann eine außerordentliche Rechtsunsicherheit entstehen, sodass schon aus diesem Grunde das Kultusministerium von seiner Auslegung gar nicht abgehen kann, wenn es sich nicht einer Reformierung durch das Oberverwaltungsgericht mit schwerwiegenden Folgen, wie ich sie eben dargelegt habe, aufzuerben will.

Weiter, m. H., wäre für die ministerielle Genehmigung jener Steuerverordnungen, die auf Grund der von mir angegebenen Voranzeichnungen möglich wäre, im Hinblick auf den zweigängigen Wortlaut der angegebenen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes noch vorzusehen, daß nicht nur die Zusätzlichkeit der Erhebung der Abgaben ausgeschlossen, sondern daß auch deren tatsächliche Erhebung für jeden Fall durch geeignete Regelung sich z. gewohnt leichtem kann. In dieser Beziehung glaubt die Regierung zugleich die Erörterung des in Betracht zu ziehenden Einzelheiten der Verordnungen in der Deputation vorbehalten zu können. Nur soviel, m. H., sei schon hier noch bemerkt, daß sich nach den bisherigen Erörterungen wohl eine größere Anzahl, jedoch nicht alle der zur Sache gehörigen Gemeindeverwaltungen zur entsprechenden Mitwirkung bei Einberufung der Beihilfeschulabgaben und Grundsteuern für die israelitischen Religionsgemeinden gegen die Vergrößerung nach § 27 Absatz 9 des Kirchensteuergesetzes bereit erklärt haben. Eine im vorigen Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden läßt sich insofern aus den Bestimmungen in §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes nicht ohne weiteres herleiten. Bei den späteren Verhandlungen über den vorliegenden Antrag in der Deputation wäre aber nach Bescheiden mit zu erörtern, ob und insofern eine die Gemeindebehörden durch eine mit Allerhöchster Genehmigung unter königlicher Zustimmung zu erlassende gemeinschaftliche Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern mit Einberufung jener Abgaben gegen die gesetzliche Vergütung allgemein beantragt werden könnten, vorausgesetzt, daß zuvorther alle gesetzlichen Erfordernisse für die Einführung der Abgaben zu Zwecken der israelitischen Religionsgemeinschaft erfüllt werden. Das Kultusministerium des Innern, mit dem hierüber ins Besondere getreten worden ist, hat sich seine Erklärung hierüber zurzeit noch vorbehalten.

Noch alliedem wird ein gehegebares Vorgehen, worauf im vorliegenden Antrage Bezug genommen wird, auch schon im Hinblick auf die bis jetzt verhältnismäßig sehr kurze Geltungsdauer des Kirchensteuergesetzes wohl kaum und jedenfalls nicht in der vom Hrn. Abg. Brodaus angeregten, bereits vom Hr. Vorsitzenden belämpften Richtung in Frage kommen können. Dagegen ist die Regierung bereit, in dem bereits angegebenen Sinne mit ihrer Deputation, an die der Antrag wohl verwiesen wird, ins Vereinnehmen zu treten und die Sache weiter zu behandeln. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Böhme (sonst.):

Aus den Ausführungen des Hrn. Ministerial ebenso wie aus den Ausführungen des beiden Herren Vorsitzenden hat sich als einheitliche Aufsicht die ergeben, daß eine gewisse Bewertung auf dem hier in Frage stehenden Gebiete eingetreten ist. Auch wir auf der rechten Seite des Hauses bedauern diese Bewertung, wie meinen aber, daß durch unsere Haltung bei der Beratung des Kirchensteuergesetzes, wenn diese Gesetz geworden wäre, diese Bewertung von vornherein vermieden worden wäre. Eins ist richtig! In dem nun vorgelegten Entwurf verfügt die Staatsregierung eine einheitliche Grundlage dahin aufzustellen, daß jede Besteuerung Andersgläubiger vermieden werde. Es entstand aber hier, und darauf lege ich das Hauptgewicht, die Streitfrage, was unter der Besteuerung Andersgläubiger zu verstehen sei. Wir waren der Auffassung, daß es sich dabei mit um Personalsteuern im gegenwärtig üblichen technischen Sinne handeln kann, und wir vertreten die Auffassung, daß es sich bei diesen fischlichen Grundsteuern durchaus nicht um Grundsteuern der Art handelt, wie wir sie auf Grund des Staatsgrundsteuergesetzes erheben. Hier liegt der wesentliche Unterschied, und hier liegt auch der ganze Grund, der zu der Bewertung Anlaß gegeben hat. Wenn heute der Versuch gemacht wird, die gegenwärtig geltende gesetzliche Bestimmung, die doch

immer noch eine gewisse Sicherung des Rechtes der Kirche gab, eigentlich auszulegen, so können wir und nicht daran beteiligen, weil wir es als eine starke Pflicht empfinden, unsere Religionsgemeinden in dem Rechte, Kirchensteuern zu erheben, nicht mehr einzwingen. (Abg. Greulich: Sehr wahr!) Es liegt und fern, und wir haben das damals auch bei der Behandlung der Frage mit Rücksicht auf unsere katholischen Mitglieder in den Vordergrund geschoben, Andersgläubige bedrücken zu wollen. Das trifft aber nur zu, und das habe ich hervor, wenn es sich um Personalesteuern handelt. Wenn es sich um dingliche Kosten handelt, ist die Lat mit dem Grundstück verbunden. Es ist ganz unmöglich und für das juristische Denken unsäglich, wie man beide Begriffe überhaupt zusammenbringen kann, daß man sagt, ein dingliches Recht, und darum handelt es sich, wird in seinem Be- gründet dadurch initiiert oder beeinflusst, daß derjenige, der verpflichtet wird, irgend einer anderen Konfession oder gar keiner Konfession angehört. In Preußen ist man da konsequenter gewesen als wir und das allgemeine Landrecht in Preußen hat den in der früheren Vorlage durchgefahrene Grundzähler. Andersgläubige überhaupt nicht zu besteuern, glott durchgeführt. Es liegt aber: Soweit die Landesteile in Frage kommen, die früher höchst wären, so wird dort, weil es sich um eine dingliche Besteuerung handelt, die Grundsteuer weiter erhoben, auch von Andersgläubigen, auch von Dissidenten, die aus der Kirche ausgetreten sind, weil eben der Staat Preußen den alten katholischen Grundzähler festgehalten hat: es handelt sich nicht um eine Steuer, nicht um eine persönliche Besteuerung, nicht um eine Besteuerung vom Einkommen oder Ertrag, sondern um ein dingliches am Grundstück haftendes Recht zugunsten der Kirchengemeinde.

Wir müssen also der Auslegung, welche die Staatsregierung der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung gibt, durchaus verpflichtet. Sollte aber von den israelitischen Religionsgemeinschaften der Weg beschritten werden, der heute wieder vom Ministerial ihnen als gangbar angewiesen ist, so müßt ich von unserem Standpunkt aus an das Königl. Ministerium die Frage richten: Wie gedenkt das Königl. Ministerium die Kirchengemeinden, die dadurch geschädigt werden, zu entschädigen und zu vermeiden, daß sie in ihrer finanziellen Existenz ruiniert werden? Ich verlange natürlich nicht, daß die Staatsregierung heute schon im Laufe dieser Diskussion eine Erklärung abgibt, ich werde meine Anfrage noch präziser in der Deputationsberatung stellen. Ich werde mir auch dort vorbehalten, noch näher den Standpunkt, wie ich ihn hier im allgemeinen charakterisiert habe, darzulegen und werde dort die Schäden, die wir zweifellos, wenn der Antrag Brodaus zur Annahme kommt, für einzelne Kirchengemeinden haben, auf alle Fälle zu bejagen versuchen. (Bravo! rechts.) Damit ist die Debatte erschöpft.

Nach dem Schlussswort des Antragstellers wird auftragsgemäß der Antrag Brodaus der Gesetzgebungsdeputation einstimmig zur Beratung überwiesen.

Es erfolgen weiter die Wahlen zum Beirat im Ernährungsausschuss. Es werden einstimmig die bisherigen Mitglieder und ihre Stellvertreter wieder gewählt, also als Mitglieder die Abg. Ritschke-Leipzsch (nl.), Schmidt-Freiberg (konf.), Lange-Leipzig (soz.) und Günther-Plauen (fortsch. Bp.) und als Stellvertreter die Abg. Höpfer (nl.), Friedrich (konf.), Ritschke-Dresden (soz.) und Bär (fortsch. Bp.).

Mit dem Vortrage zweier Ständischer Schriften schließt die Sitzung 1 Uhr 39 Min. nachmittags.

Beim Landtag eingegangene Drucksachen:

Nr. 37. Anzeige der Beschwerde- und Petitions-Deputation der Zweiten Kammer.

Es ist die Petition beziehentlich Beschwerde der Auguste verwichtet in Chemnitz, eine Prozelische betreffend, sowie sie als Beschwerde anzusehen ist, nach § 28 wegen Mißachtung des Instanzenzuges, sowie sie als Petition anzusehen ist, nach § 21 und 4 wegen Unbilligkeit nach den Bestimmungen der Landesverordnung.

Nr. 38. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Kap. 17, 18 und 19 des ordentlichen Staatshaushaltplanes für 1918/19, Landeslotterie, Lotteriedebutschaffung und Einnahmen der allgemeinen Massenverwaltung beizustellen.

Die Kammer wolle befrüchten: 1. bei Kap. 17, Landeslotterie, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 17108900 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 43701097 M. darunter 350800 M. fünfzig wegfallend, zu bewilligen;

2. bei Kap. 18, Lotteriedebutschaffung, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 300000 M. zu genehmigen;

3. bei Kap. 19, Einnahmen der allgemeinen Massenverwaltung, nach der Vorlage die Einnahmen mit 1615700 M. zu genehmigen.

Nr. 39. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Kap. 44 und 44 a des ordentlichen Staatshaushaltplanes für 1918 und 1919, Akademie der bildenden Künste zu Dresden und Kunstsiedlung im allgemeinen beizustellen.

Die Kammer wolle befrüchten:

1. bei Kap. 44, Akademie der bildenden Künste zu Dresden, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 22000 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 233456 M. darunter 1800 M. fünfzig wegfallend, zu bewilligen;

2. bei Kap. 44 a, die Ausgaben mit 218500 M. darunter 50000 M. fünfzig wegfallend, zu bewilligen; b) die Vorbehalte zu Tit. 3 und 7 zu genehmigen;

3. bei Kap. 44 a, Kunstsiedlung im allgemeinen, nach der Vorlage a) die Ausgaben mit 218500 M. darunter 50000 M. fünfzig wegfallend, zu bewilligen; b) die Vorbehalte zu Tit. 3 unter 4, 6 und 7 zu genehmigen.

Druck von T. G. Lechner in Dresden.